

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/7/3 2008/18/0432

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

FrPolG 2005 §62 Abs1;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0159 E 29. Juni 2005 RS 1 (Hier: In einem Verfahren betreffend Rückkehrverbot gemäß § 62 Abs 1 iVm § 60 Abs 2 Z 9 FrPolG 2005 hat die Ehefrau des Fremden ihre Angaben über das Vorliegen einer Scheinehe, die die belBeh ihrer Entscheidung zu Grunde legte, widerrufen. Zugleich wurde die neuerliche Einvernahme der Ehefrau beantragt, da sie ihr Verhalten (nämlich die Vornahme falscher Angaben bei den ersten Vernehmungen) zutiefst bedauere und sie sich in ihrer damaligen Gefühlssituation der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewusst gewesen sei. Wenn eine Zeugin ihre für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Aussagen im Nachhinein als unrichtig bezeichnet und sie das Vorliegen einer Scheinehe mit näherer Begründung in Abrede stellt, so betrifft dies Tatsachen iSd § 45 Abs 2 AVG, denen für den Ausgang des Verfahrens Bedeutung zukommt. Unter diesen Umständen kann die Behörde nicht in vorwegnehmender Beweismwürdigung davon ausgehen, dass die Ehefrau des Fremden bei der Richtigstellung ihrer Aussage unglaubwürdig sein werde, sondern sie muss sich durch Aufnahme des beantragten Beweises und Würdigung des Beweisergebnisses eine nachvollziehbare Überzeugung davon verschaffen, welche der möglicherweise voneinander abweichenden Darstellungen der Ehefrau des Fremden glaubwürdig ist bzw. inwieweit sie bei einem Teil dieser Aussagen falsch ausgesagt hat.)

Stammrechtssatz

Das Vorliegen von - nach Auffassung der Behörde - ausreichenden und eindeutigen Beweisergebnissen für die Annahme einer bestimmten Tatsache rechtfertigt nicht die Auffassung, die Einvernahme der zum Beweis des Gegenteils geführten Zeugen sei nicht geeignet, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen (Hinweis E 1.10.2001, 99/10/0279).

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebietefreie Beweismwürdigung Verfahrensbestimmungen
Beweismwürdigung Antrag Beweismwürdigung antizipative vorweggenommene Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008180432.X01

Im RIS seit

03.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at